

Andreas Harms

Warenform und Rechtsform

Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis

ça ira



Gesamtverzeichnis, Leseproben, Texte:
www.isf-freiburg.org

1. unveränderter Nachdruck Freiburg Wien 2019

© ça ira-Verlag 2009
79002 Freiburg
Postfach 273
www.isf-freiburg.org

Umschlag: Rückseite der Münze *Friedrichs des Großen Gesetzgebungswerk* von 1785. Die stehende Justitia hält in der Linken die Waage, in deren Schalen Pflugschar und Hirtenstab gegen Krone und Zepter sich das Gleichgewicht halten, und weist mit entblößtem Schwert auf die vor ihr liegenden Gesetzbücher, den *Ordo Iudicialis* und *Codex Legum* – Mit herzlichem Dank an die Münzhandlung H.H. Kricheldorf in Freiburg.

Druck: cpi, Birkach

ISBN: 978-3-924627-80-5

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Titelaufnahme
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei
Der Deutschen Bibliothek erhältlich.

Inhalt

Einleitung 9

Kapitel 1: Eugen Paschukanis und sein Hauptwerk

I. Biographisches 15

1. Paschukanis' Aufstieg 16
2. Wendezeit und Verschwinden 17

II. *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*
und die junge sowjetische Rechtstheorie

1. Allgemeines 21
2. Einflüsse außerhalb der 'Klassiker des Marxismus' 22
3. Stutschka, Reisner, Goichbarg und Razumowski 23
4. Resümee 26

III. Zu den Bezügen auf die Schriften von Marx und Engels

1. Allgemeines 28
2. *Methodenkapitel* von 1857 und Warenanalyse im *Kapital* 30
3. Zur Problematik der Marxschen Werttheorie 34

IV. Zu den kritischen Bezügen auf zeitgenössische Strömungen
der deutschsprachigen Rechtstheorie

1. Die Rechtstheorie unter dem Einfluß des positivistischen
Wissenschaftsbegriffs 40
2. Der Einfluß des Neukantianismus auf die Rechtsphilosophie
46

V. Die Hauptthesen von *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*

1. Paschukanis' Bestimmung von Gegenstand und Methode 50
2. Die Warenausch-Konzeption:
Rechtsverhältnis und Rechtssubjekt 53
3. Staat, Moral und Strafe 57

VI. Probleme einer Interpretation und Rekonstruktion

1. Allgemeines 62
2. Die Schwerpunkte der kritischen Rezeption 63
3. Inkonsistente Begriffsbildung
und weitere Interpretationsfragen 65

Kapitel 2: Die zeitgenössische Rezeption und Diskussion

- I. Die Ausgangslage 69
- II. Gustav Radbruch 70
 1. Die Rezension von 1930 71
 2. Der Begriff der Ware als Begriff der ausgleichenden Gerechtigkeit 72
 3. Stellungnahme 74
- III. Hans Kelsen 75
 1. Zur Methode Paschukanis' 76
 2. Soziologie, Politik und „Krypto-Naturrecht“ 77
 3. Kelsen und Paschukanis: Mehr als Mißverständnisse 80
 - a) Kritik der 'bürgerlichen' Rechtswissenschaft 81
 - b) 'Verdinglichung' der Rechtswissenschaft 84
 - c) Erkenntnis des Sozialen versus Erkenntnis des Sollens 87

Kapitel 3: Rezeption und Diskussion nach dem Zweiten Weltkrieg

- I. Vorbemerkungen 91
 1. Zur Rezeption in der DDR 92
 2. Zur Rezeption in der BRD im allgemeinen 94
- II. Wolf Paul und Dietrich Böhler 97
 1. Die Vorverständnisse 97
 2. Rezeption und Kritik 100
 3. Reduktionismus oder kritische Totalitätsbetrachtung? 102
- III. Norbert Reich 108
 1. *Allgemeine Rechtslehre* als Zivilrechtstheorie 108
 2. Reduktion des Rechtsbegriffs? 110
- IV. Oskar Negt und Burkhard Tuschling 114
 1. Kapital und Lohnarbeit 114
 2. Produktion oder Zirkulation? 119
- V. Bernhard Blanke, Stefan Breuer und andere 123
 1. Politik und Ökonomie 123
 2. Rechtssubjekt als Warensujet 126
 3. Zur jüngeren Hegel-Marx-Rezeption 127
 4. Resümee 129
- VI. Zur Rezeption im außerdeutschen Sprachraum 131
 1. Vorbemerkungen 131

2. Vereinigte Staaten und Großbritannien 131
3. Italien und Frankreich 134
4. Zusammenfassung 138

Kapitel 4: Dogmatismus und Aktualität

von *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*

I. Politisches und Utopisches 141

1. Die Geschichtsteleologie der Absterbetheese 142
2. Bürgerliche Gesellschaft und bürgerlicher Staat 148
3. Sittlichkeit und Sollen als Kategorien
der bürgerlichen Gesellschaft 153

II. Wertform, Norm und gesellschaftlich unbewußtes Subjekt

1. Allgemeines 158
2. Das bürgerliche Subjekt als Ware-Geld-'Monade' 159
3. Warenfetischismus und Rechtsfetischismus 171

Zusammenfassung und Ausblick 179

Anmerkungen 183

Literatur 249

Zu Abkürzungen vergleiche Kirchner, Hildebart, *Abkürzungsverzeichnis in der Rechtssprache*, 4. Auflage, Berlin/New York 1993.

Eckige Klammern kennzeichnen vom Autor vorgenommene Auslassungen in Zitaten bzw. Auslassungen oder Ergänzungen in zitierten einzelnen Wörtern.

Vorbemerkung

Dieses Buch ist die zweite Auflage einer zunächst als Dissertation erschienenen Arbeit. Ihre Struktur und Gedankenführung sollten insoweit den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Allerdings ist zum Forschungsgegenstand auf eine neue WebSite der University of Illinois unter <http://home.law.uiuc.edu/~pmaggs/pashukanis.htm> mit ins Englische übersetzten Texten von Paschukanis hinzuweisen.

Einleitung

I. Die Verbindung von Marxismus und Rechtswissenschaft scheint eine unglückliche zu sein. Eine unter der Rubrik 'marxistische Rechtstheorie' firmierende Studie läßt daher Irritationen erwarten. Dies gilt selbstredend auch für eine Arbeit übereinen sich auf Karl Marx berufenden Theoretiker wie Eugen Paschukanis. Für die vorliegende Untersuchung ist allerdings das gewählte Attribut 'marxistisch' mißverständlich, worauf noch einzugehen sein wird. Die Ursachen für die pejorative Besetzung des Titels Marxismus liegen jedoch auf der Hand. Der Marxismus ist unmittelbar mit dem ehemals realen Staatssozialismus verstrickt. Dieser beanspruchte, um einen 'Leninismus' erweitert, die legitime Thronfolge des Marxschen Werkes sowohl praktisch wie theoretisch angetreten zu haben. Eine Unschuld einer reinen Marxschen Theorie zu behaupten, wäre auch deshalb verfehlt.

Marx selbst wäre im übrigen einer Trennung von Theorie und Praxis entschieden entgegengetreten, wie es seine berühmte elfte Feuerbachthese zum Ausdruck bringt, nach der es darauf ankommt, die Welt zu verändern, nicht nur verschieden zu interpretieren.¹ Wird daher der Marxismus als Philosophie der Praxis verstanden, muß er und mit ihm die marxistische Rechtstheorie heute in ein Vakuum fallen, das die sozialistischen Staaten im Osten und die sozialistischen Bewegungen im Süden und Westen hinterlassen haben. Daß das Attribut marxistisch insbesondere mit Bezug auf die Rechtswissenschaft irritiert, darf nicht verwundern. Dies kann einerseits auf den institutionellen und ideellen Status der Rechtswissenschaft in der bürgerlichen Gesellschaft zurückgeführt werden. Die Rechtswissenschaft scheint traditionell allem sich mit dem Ruh der Revolutionären umgebenden skeptisch gegenüberzustehen. Andererseits haben auch die Marxisten zu diesem (Miß-) Verhältnis nicht unwesentlich beigetragen, wenn sie die Rechtswissenschaft – zumindest die 'bürgerliche' – nur als Herrschaftsideologie verstanden und deshalb brandmarkten.

Die Aufzählung der gegenseitigen Unverständnisse ließe sich fortsetzen. Mit Ausnahme eines grundsätzlichen Mißverständnisses ist es an dieser Stelle nicht Aufgabe, sie aus dem Weg zu räumen. Sich auf Marx berufende Theoriebildung darf nicht mit dem Marxismus schlecht-

hin, insbesondere dem (sowjetischen) Marxismus-Leninismus verknüpft werden. Dies gilt auch für andere, sich vom Marxismus-Leninismus abgrenzende Marxismen, welche ebenso die Arbeiterklasse oder sonst ein Großsubjekt zum geschichtsmächtigen Subjekt erheben. Da aber das Attribut 'marxistisch' oft in diesem Sinne ausgelegt wird, soll es vorliegend möglichst gemieden werden.

Wenn dennoch von marxistischer Rechtstheorie die Rede ist, sind damit unspezifisch, dem Gegenstand oder der Methode nach sich auf Marx berufende rechtstheoretische Erörterungen angesprochen. Aus diesen Gründen besteht auch kein Bedürfnis, die marxistische Rechtstheorie mit einer politischen Bewegung oder einem Staatsgebilde in einem notwendigen Zusammenhang zu sehen, wenn dies andererseits auch möglich ist und gewünscht werden mag.

II. Das der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende Forschungsinteresse entspringt der Überzeugung, daß die Marxsche – nicht die marxistische – Theorie ihren Anspruch auf Erforschung nicht verloren, und zugleich Paschukanis' Hauptwerk *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* an Originalität nichts eingebüßt haben. Wie auch immer in den verschiedensten Hinsichten über Paschukanis geurteilt werden mag, sein skizzenhafter Entwurf einer am Marxschen Denken orientierten Rechtstheorie darf als einzigartig gelten. Trotzdem ist eine umfassende Würdigung dieses Rechtstheoretikers zumindest im deutschen Sprachraum bisher ausgeblieben.

Der Zusammenbruch des Staatssozialismus und die Desillusionierung großer Teile der marxistischen Linken im Westen darf dabei für die Fortschreibung Marxscher Theoriebildung nicht allein negativ bewertet werden. Denn einerseits entfällt heute im Verhältnis zum Staatssozialismus die politische Polarisierung und Bekenntnishaltung eines 'Für' oder 'Wider'. Andererseits erscheint gerade deshalb die Reformulierung der Marxschen Sozialtheorie notwendig und möglich.

Das Erkenntnisziel der vorliegenden Studie liegt weit unterhalb der Ansprüche des zuletzt genannten Unterfangens, möchte dennoch auch zu diesem einen kleinen Beitrag leisten. Diese Arbeit versucht zunächst einen bestimmten Diskussionsstrang der marxistischen Rechtstheorie zu ordnen. Dieser Strang nimmt bei dem Marx-Rezipienten Paschukanis seinen Ausgangspunkt und darf unter dem Titel 'Warenform und Rechtsform' zusammengefaßt werden. Den Rahmen der vorliegenden Untersuchung bildet deshalb die deutsche Fassung von *Allgemeine Rechtslehre*

und Marxismus sowie ihre Rezeption im deutschsprachigen Raum, nicht allerdings Paschukanis' Gesamtwerk. Andere Rezeptionen in Westeuropa und Nordamerika werden in die Untersuchung zwar miteinbezogen, sie können jedoch nicht umfassend berücksichtigt und behandelt werden.

Innerhalb dieses Rahmens darf vom russischen Original als Interpretationsgrundlage nicht nur abgesehen werden, vielmehr bietet sich die deutsche Fassung an, weil eben diese den deutschsprachigen Rezipienten und Kritikern von Paschukanis vorlag. Außerdem ist die interpretatorische Aufarbeitung unter Berücksichtigung der spezifischen theoriegeschichtlichen Umstände ein Ziel dieser Studie. Auch als forschungsgeschichtliches Resultat soll schließlich ein Ausgangspunkt formuliert werden, an welchem sich weitergehende Untersuchungen zur Thematik von Warenform und Rechtsform orientieren können.

Zwei grundsätzliche Probleme bei der Interpretation von *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* seien bereits an dieser Stelle genannt. Paschukanis spricht in seinem recht schmalen Hauptwerk eine Vielzahl rechtstheoretischer und rechtsphilosophischer Fragestellungen an, welche er zusätzlich noch zu lösen versucht. So stehen bei ihm das Systematische und eine konsistente Begriffsentfaltung zurück. *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* muß deshalb auch als vorläufiges Konzept begriffen werden. Darüber hinaus halten die philosophischen Implikationen seiner Rezeption des Marxschen Werkes gefährliche Fallstricke bereit. Wie vor allem diesen durch den Gang der Untersuchung und die Methodik der Darstellung auszuweichen versucht wird, sei im folgenden erörtert.

III. Zu den Voraussetzungen einer theoriegeschichtlich ausgerichteten Interpretation und Würdigung zählen neben den Angaben zur Biographie des Autors und denen über seine Gewährsleute ebenso die weiteren wissenschaftsgeschichtlichen Bedingungen, unter denen das Werk entstanden ist. Deshalb behandelt das erste Kapitel dieser Arbeit nicht nur die Person Paschukanis, sondern auch die junge sowjetische Rechtstheorie, Paschukanis' Bezugnahmen zu Marxschen und Engelsschen Schriften sowie zur zeitgenössischen Rechtstheorie Deutschlands, zu der *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* die größte rechtstheoretische Affinität besitzt.² Das erste Kapitel schließt mit einer Darstellung und Problematisierung der Hauptthesen von *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, wobei wesentliche Problemstellungen einer Interpretation und Rekonstruktion benannt werden.

Die sich anschließende Darstellung der Forschungs- und Theorie-

geschichte gliedert sich entsprechend den zwei Phasen der Rezeption in zwei Kapitel. Zunächst behandelt Kapitel 2 die Reaktionen unmittelbar nach Erscheinen der deutschen Ausgabe von *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, die vor allem durch die Stellungnahmen von Gustav Radbruch und Hans Kelsen geprägt waren. Kapitel 3 erörtert die Hochzeit der Rezeption und Diskussion während des sogenannten Neomarxismus der siebziger Jahre. Die Kapitel 2 und 3 beschränken sich nicht auf zusammenfassende Erörterungen, sondern vertiefen die zum Ende des ersten Kapitels aufgeworfenen Interpretationsprobleme anhand von Schwerpunkten einzelner Kritiker sowie Rezipienten und schließen abschnittsweise mit eigenen Stellungnahmen. Kapitel 3 blickt schließlich über die Grenzen der deutschsprachigen Diskussionen hinaus.

Die Aufarbeitung der Rezeptionsgeschichte ist die Basis, von der aus in Kapitel 4 *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* gewürdigt werden soll. In einem ersten Schritt wird auf Brüche und Inkonsistenzen eingegangen, welche bereits innertheoretisch sichtbar werden, allerdings auch mit außertheoretischen Umständen zusammenhängen. In einer Art Synthese soll schließlich der homogene Gehalt der Marxschen Theorie in Paschukanis' Werk herausgestellt werden, wobei nicht ohne rekonstruktive Elemente auszukommen ist.

IV. Die geschilderte Vorgehensweise deutet nur an, welchen Fragestellungen der vorliegende Text im einzelnen nachgeht. Diese Fragestellungen gehen nicht in jedem Fall vollständig in Paschukanis' Leitidee des Zusammenhangs von Warenform und Rechtsform auf. So wird auch zu untersuchen sein, welche Theorieelemente des Marxschen und Engelschen Werkes Paschukanis im Einzelnen adaptiert, und wie dieser Sachverhalt auf die Konsistenz seiner Konzeption ausstrahlt. Zudem thematisiert die vorliegende Untersuchung das Verhältnis von Paschukanis' Hauptwerk zu den zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Strömungen vor allem Deutschlands.

Weitere Stichpunkte und Fragen könnten an dieser Stelle genannt werden. Doch würde dies den Gesamtzusammenhang der Darstellung zerschneiden und spezifische Problematiken vorwegnehmen.³ Schließlich darf aber darauf hingewiesen werden, daß die Rezeptionsgeschichte auch erkenntnistheoretische Fragenkomplexe berührt. Die vorliegende Studie wird sich deshalb mit den nicht erst neuerdings behaupteten gegenseitigen Ausschließungen 'bürgerlicher' und 'marxistischer' Rechtstheorie befassen müssen. Sie nimmt nicht in Anspruch, die spezifischen epistemo-

logischen Probleme der marxistischen Rechtstheorie ausreichend ausleuchten, geschweige denn lösen zu können.

Für die Lektüre ist noch darauf hinzuweisen, daß sich sämtliche Seitenangaben im Haupttext auf *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* beziehen, und sich die Wiedergabe der russischen Eigennamen, die im deutschsprachigen Schrifttum unterschiedlich gehandhabt wird, an der vorherrschenden Schreibweise und der Phonetik orientiert.